

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 3 (1930-1931)

Heft: 12

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber nun freuen wir uns auf den Tag, da von dem Aufrichtbaume eines neuen Hauses in der Cité Universitaire die Schweizerfähnchen wehen werden, und auf den, an dem wir das Heim denen übergeben können, für die es bestimmt ist: der studierenden Jugend der

Schweiz. Damit in dieser Stadt der Völker ihr Haus nicht fehle, damit in diesem Bunde der Nationen die Stimme nicht länger schweige, die vielleicht mehr als andere berufen ist, sich hören zu lassen, die der vielsprachigen Schweiz.

Kleine Beiträge.

Schundliteratur und Gesetzgebung.

Im Dezember 1926 erhielt Deutschland „Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“. Dieses wurde schon während seiner Entstehungszeit leidenschaftlich diskutiert, und heute noch ist es heiß umstritten. Seine Anhänger bestätigen, daß es besonders auch in der Weise wohltuend und vorbeugend wirke, daß die Hersteller von Schundliteratur ihre Produkte nicht mehr wild aus dem Boden schießen lassen, sondern daß sie vor der Herausgabe ihrer Hefte oft sogar um Gutachten nachsuchen. Die Gegner des Gesetzes machen auf die hohen Kosten und die umständliche Abwicklung des Gerichtsverfahrens aufmerksam. Der heikelste Vorwurf, der dem Gesetze gegenüber erhoben wird, unterstreicht die Gefahren der Zensur. Das deutsche Gesetz wurde denn auch Zankapfel politischer und weltanschaulicher Kämpfe.

In der Schweiz haben bloß zwei Kantone Gesetze gegen die Schundliteratur: Es sind die Kantone Bern und Luzern. Es ist aber selbstverständlich, daß auf diesem Gebiete jede kantonale Gesetzgebung illusorisch bleiben muß. Was in dem einen Kanton verboten ist, kann jenseits der Kantongrenze eingekauft werden. So drängte sich der Gedanke einer schweizerischen Gesetzgebung auf. § 179 des „Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches“ lautete:

„1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Zeichnungen oder andere unzüchtige Gegenstände zum Verkauf herstellt oder einführt, feilhält, an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, öffentlich ankündigt, ausstellt, vorführt oder gewerbsmäßig ausleiht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

2. Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Gegenstände Personen unter achtzehn Jahren übergibt, wird mit Gefängnis und mit Buße bestraft.“

Diesem letzten Abschnitt liegt deutlich der Schutz der Jugendlichen zugrunde. Die Strafrechtskommission des Ständerates will diesem Gedanken einen erweiterten Raum zubilligen. Sie schlägt neuerdings folgende Fassung vor:

„Wer Schriften und Bilder, von denen eine schädliche Wirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Ueberreizung der Phantasie der Kinder oder Jugendlichen zu befürchten ist, in Schaufenstern oder an andern für Kinder oder Jugendliche leicht zugänglichen Orten ausstellt oder ausstellen läßt, an Kinder oder Jugendliche anbietet oder anbieten läßt, verkauft oder verkaufen läßt, ausleiht oder ausleihen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Bußen bestraft.“

Keinem wird die Schwierigkeit der Durchführung dieser Bestimmungen entgehen. Von kompetenter Seite ist zur ganzen Frage bemerkt worden: „Schwierig ist die Abgrenzung der Begriffe des Unzüchtigen, des Unsittlichen vom Begriffe der Schundliteratur vom ethisch Indifferenten, aber ästhetisch Unerwünschten, der unerlaubten Publikation von der erlaubten Kritik und wissenschaftlichen Behandlung usw. Schwierig ist vor allem die Frage, inwieweit Maßnahmen speziell zum Schutze der Jugendlichen möglich sind, ohne daß sie zwangsläufig auf

die Erwachsenen übergreifen, und dergleichen.“ Der Schweizerische Künstlerbund beabsichtigt, zum neuen Vorschlage der ständerätlichen Kommission Stellung zu nehmen. Voraussichtlich wird er sich zu einer entschieden ablehnenden Haltung bekennen; denn er sieht darin eine Bedrohung des schweizerischen Kunst- und Literaturschaffens.* — Dagegen wird man gleich einwenden können (wie Hermann Popert in seiner Schrift „Hamburg und der Schundkampf“ es tut): „Schmutzliteratur und Schundliteratur sind gar keine Literatur. Sie sind noch weniger Kunst, sie sind vielmehr Industrie-Erzeugnisse, sind Ware.“

Es ist wohl angebracht, daß die Frage in Lehrerkreisen in dieser oder jener Form diskutiert wird. Ein solches Gesetz geht die Lehrerschaft besonders nahe an; denn sie hat sich berufsmäßig mit dem Lesestoff der Kinder als Klassen- und Privatlektüre zu befassen.

Andere Vorschläge sind zur Erwägung in die Diskussion geworfen worden:

1. Soll die Einfuhr der im Auslande verbotenen Schundlektüre eingeschränkt werden? Durch unsere geographische Lage müßte eine derartige Maßnahme besonders kompliziert werden.

2. Kann man mit einem Hausierverbot dem Absatze der Schundliteratur beikommen?

Bevor die eidgenössischen Räte über den vorgesehenen Artikel abstimmen, möchte die nicht gleichgültige Frage in der Fach- (vielleicht auch in der öffentlichen) Presse diskutiert und geklärt werden.

Georg Küffer, Sem.-Lehrer, Bern.

* Anmerkung: Nachdem dieser Artikel bereits gesetzt war, fand am 6. Februar unter Leitung des Schweizerischen Buchhändlervereins mit Vertretern des Schweizerischen Schriftstellervereins, des Schweizerischen Künstlerbundes und der in ihm zusammengefaßten künstlerischen Verbände, sowie der Berufsorganisationen des Verlagswesens, des Buchhandels und des Kunsthandels in Zürich eine Aussprache statt, die zu folgender Eingabe führte: **Der „Schund- und Schmutz“-Paragraph im Strafgesetzentwurf.** Die ständerätliche Kommission hat am 14. Januar 1931 beschlossen, es sei in das neue Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher derjenige mit Gefängnis und Buße zu bestrafen sei, der Bilder oder Schriften an leicht zugänglichen Orten ausstelle oder in Verkehr bringe, von denen eine schädliche Wirkung auf die sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder eine Ueberreizung ihrer Phantasie zu befürchten sei.

Die unterzeichneten Verbände hegen die begründete Befürchtung, daß diese Bestimmung als Mittel zur Bekämpfung wertvoller Literatur und Kunst mißbraucht werden könnte. Sie sind der Meinung, daß die bereits bestehenden Gesetze sowie Art. 179 des nationalrätlichen Entwurfes zum eidgenössischen Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der unzüchtigen Literatur und Kunst genügen, daß aber im übrigen der Kampf gegen „Schund und Schmutz“ nicht durch den Strafrichter,

sondern durch erzieherische und andere kulturelle Instanzen zu führen sei.

Schweizerischer Künstlerbund. — Schweizerischer Schriftstellerverein. — Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. — Schweizerischer Tonkünstlerverein. — Schweizerischer Musikpaedagogischer Verband. — Kunsthistoriker-Vereinigung an der Universität Zürich. — Schweizerischer Buchhändlerverein. — Verein schweizerischer Verlagsbuchhändler. — Verband schweizerischer Kunsthändler. — Verband der Kunsthändler der Schweiz.

Schweizerische Umschau.



Schweizerischer Lehrertag in Basel.

Das Programm ist nun in den Hauptlinien festgestellt. Man sieht, was werden soll: ein Tag der Besinnung, der Besinnung auf die Grundfragen unseres Schul- und Erziehungswesens. Ist unsere Schule richtig orientiert? Was kann und soll die Schweizer Schule leisten? (Referent: Prof. Dr. Max Huber). Was muß von einem modernen Schulgesetz verlangt werden? (Referent: Regierungsrat Dr. Hauser, Schöpfer des neuen baslerischen Schulgesetzes). Das sind die Themen der beiden Hauptversammlungen am Samstag und Sonntag Vormittag. Daran schließen sich einige Vorträge paedagogisch-methodisch-wissenschaftlicher Natur, Führungen unter fachmännischer Leitung durch Basel und Umgebung und eine das spezifisch Baslerische unserer Schulen zur Darstellung bringende Ausstellung in der ersten Halle der Mustermesse.

Kurse. Für den kommenden 6. Jahreskurs für die Ausbildung von Lehrkräften für blinde, sehgeschwache, taubstumme, schwerhörige, geistesschwache, epileptische, krüppelhafte, psychopathische oder sonstwie schwererziehbare Kinder am Heilpaedagogischen Seminar Zürich wurden 22 Lehrkräfte und 5 Erzieherinnen aufgenommen. Der Kurs beginnt am 14. April a. c. Während des Sommersemesters finden folgende Vorlesungen und Uebungen statt:

a) An der Universität Zürich:

Privat-Dozent Dr. Hanselmann: Einführung in die Heilpaedagogik, 2 Std.

Privat-Dozent Dr. Hanselmann: Methoden zur Erfassung entwicklungsgehemmter Kinder, 2 Std.

Privat-Dozent Dr. Kläsi: Psychotherapie, 1 Std.

Prof. O. Schlaginhafen: Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen, 3 Std.

Prof. W. Stettbacher: Allgemeine Didaktik des Volksschulunterrichtes, 2 Std.

b) Am Seminar besonders eingerichtete Vorlesungen und Uebungen:

Dr. R. Briner: Jugendhilfe, 2 Std.

Privat-Dozent Dr. Carrard: Einführung in die Psychotechnik mit besonderer Berücksichtigung der Untersuchungsmethoden für das Kindes- und Jugendlichenalter, 2 Std.

Fr. H. Escher: Handfertigkeit, 3 1/2 Std.

Privat-Dozent Dr. Hanselmann: Seminarübungen, 2 Std.

Dr. Katzenstein: Anatomie, Physiologie, Pathologie des Nervensystems, 2 Std.

Dr. A. K. Kistler: Sprachleidende Kinder, 2 Std.

Dr. J. Lutz: Psychopathologie, 3 Std.

Fr. M. E. Scheiblaue: Rhythmik, 2 1/2 Std.

Fr. Dr. M. Sidler: Kindespsychologie, 2 Std.

Dr. Speich: Beobachtung, Einzelfälle und Theorie, 1 Std.

Dr. Witzig: Zeichnen, 2 Std.

Anstaltsbeobachtungen 1 Vormittag.

Vortrag von Dr. Schohaus. Der Freisinnige Kreisverein Zürich 4 veranstaltete am 6. März im oberen Saale des Casinos Außersihl eine öffentliche Aussprache über die Probleme, die durch das Buch „Schatten über der Schule“ von Seminardirektor Dr. Schohaus (Kreuzlingen) erneut zur Diskussion gestellt wurden. Der Verfasser des auf eine Rundfrage aufgebauten Buches ergriff hier zum ersten Male die Gelegenheit, in Zürich über seine Auffassung einer Schulreform zu sprechen, und seine klar und eindringlich formulierten Ausführungen fanden eine große und aufmerksam mitgehende Zuhörerschaft. Dr. Schohaus wollte vor allem zu den Eltern sprechen und betonte auch die Notwendigkeit, daß das Elternhaus sich auf einen neuen Geist der Schule einzustellen verstehe. Mit gelassener Ironie wandte er sich gegen jene Reformbestrebungen, die den Schulbetrieb vor lauter Entgegenkommen und Nachsicht verwildern lassen; doch trat er nachdrücklich für die Herabsetzung des heute geforderten Stoffpensums ein. Der Betätigungsdrang der Kinder muß befriedigt werden; an die Stelle einzelner praktischer Kurse muß die Durchdringung des gesamten Unterrichts mit angewandter Beschäftigung und Handarbeit treten.

In einem eingehenden Korreferat zu dem unter dem Titel „Die geistigen Grundlagen der Schulerneuerung“ dargebotenen Vortrag erweiterte Dr. Max Hartmann im Sinne seines Buches „Geist und Kraft unserer Volksschule“ das Thema bedeutend, indem er alle Dinge berührte, die heute Disziplin und Unterricht erschweren. Das Schulwesen hat eine ungeahnte Bereicherung erfahren; doch fehlt es vielfach an der Ehrfurcht vor den Unterrichtenden und an der Möglichkeit, auf einen bestimmten Lebensstil hinzuwirken. — Aus der von Ingenieur Knüsli, dem Präsidenten des Kreisvereins 4, geleiteten Diskussion sei das Votum von Dr. von Orelli, dem Rektor des Freien Gymnasiums, hingewiesen, der die persönlichen Grundlagen des Lehrerberufes in Erinnerung rief.

Die Professur für italienische Sprache an der E. T. H. Bern. Der Bundesrat wählte als Professor für italienische Literatur und Sprache an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Dr. phil. Giuseppe Zoppi von Broglio, Direktor des Seminars in Locarno, mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1931. Herr Prof. Dr. Zoppi ist mit der deutschen Schweiz bereits aus früheren Jahren verbunden, insbesondere von seiner Tätigkeit im Jahre 1919 her, da er als Lehrer am Institut Dr. Schmidt, St. Gallen, wirkte. Wir entbieten Herrn Prof. Dr. Zoppi auch unsererseits herzlichen Willkomm. Die Redaktion.

Internationale Umschau.

Völkerbundspolitik der Tat. (PSV) Das Unterrichtsministerium hat in den Gegenden der deutschen Minderheiten 56 neue deutsche Volksschulen eröffnet. Ferner wurden Anschläge gemacht, daß sich Schulpflichtige zur Einschreibung in deutsche Klassen melden sollen und überall, wo die Anmeldungen die Zahl von 30 erreichen, werden deutsche Parallelklassen eingerichtet. Somit ist noch mit einer ganzen Reihe deutscher Schulklassen in nächster Zeit zu rechnen.

Kalenderreform. (PSV) Der Geschäftsführende Ausschuss des Deutschen Lehrervereins hat in der Frage der Kalenderreform seine reichsdeutschen Provinzial- und Landesvereine, die eine Mitgliederzahl von rund 142,000 Lehrern und Lehrerinnen repräsentieren, so befragt, daß die Auffassungen bis hinunter in die einzelnen Ortsvereine zur Geltung kamen. An der Beant-